



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-10006

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag.^a Andrea Troger / R Klappe 1462 Innsbruck, 28.04.2015

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Störfallinformationsverordnung geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2015
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Störfallinformationsverordnung – StIV - soll der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen. Insbesondere soll der Verpflichtung der Veröffentlichung der Öffentlichkeits-/Notfallinformation Rechnung getragen werden. Aufgrund der weitreichenden vorgenommenen Änderungen im Zuge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sehen wir uns veranlasst folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich dieser Verordnung fest, indem bestimmt wird, dass eine Informationsverpflichtung der Betreiber von informationspflichtigen Anlagen für die möglicherweise betroffenen Personen vorliegt.

Die Seveso-III-Richtlinie unterscheidet folgende Begriffe:

„Art. 3 Z. 17: „die Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen...“

„Art. 3 Z. 18: „die betroffene Öffentlichkeit“ - die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Artikel 15 Absatz 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz

einsetzen und alle einschlägigen, nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;“

Art. 14 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt in Abs.1 Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben gemäß Anhang V der Öffentlichkeit ständig zugänglich sind, auch auf elektronischen Weg. Die Informationen werden gegebenenfalls und auch im Fall von Änderungen gemäß Artikel 11 auf dem neuesten Stand gehalten.“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol muss hier wiederum eine richtlinienwidrige Umsetzung feststellen. Laut Seveso-III-Richtlinie gilt eine ständige Informationsverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit und nicht nur gegenüber der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus wird die Definition: *„möglicherweise betroffene Öffentlichkeit“* im vorliegenden Entwurf durch die Wortfolge *„möglicherweise betroffenen Personen“* geändert. Wer unter diesen „Personenkreis“ laut Definition des Gesetzgebers fällt, bleibt offen. Diese Entwicklung betrachten wir als überaus bedenklich und können dem keine Zustimmung erteilen.

Die Formulierung *„möglicherweise betroffenen Personen“* zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Verordnung und dient in keiner Weise dazu, die Seveso-III-Richtlinie richtlinienkonform umzusetzen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht, wie bereits in anderem Kontext zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dargelegt (z.B. GewO 1994, UIG, Bergbau-VO, etc.), einen klaren Ergänzungs-und Berichtigungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)